



Gemeinde Kalbach, Ortsteil Uttrichshausen

52. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalbach, Ortsteil Uttrichshausen

Begründung zum Entwurf

Verfahrensübersicht:	Beschluss zur Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalbach, OT Uttrichshausen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)
	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB
-- bis	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB
	Beschluss über die Anregungen und Hinweise der eingegangenen Stellungnahmen sowie Beschluss zur Durchführung der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 und 4 Abs.2 BauGB)
	Bekanntmachung der Durchführung der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3, 4 Abs.2 BauGB
-- bis	Durchführung der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB
	Beschluss über die Anregungen und Hinweise der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Fassung des Feststellungsbeschlusses (§6 BauGB)
	Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalbach im Ortsteil Uttrichshausen durch das Regierungspräsidium Kassel
	Bekanntmachung des Inkrafttretens der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalbach im Ortsteil Uttrichshausen

Bearbeitung:



KH Planwerk GmbH
Bergstraße 7
36100 Petersberg

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Planziel und Planerfordernis	3
1.2	Verfahrensstand	3
1.3	Lage, Größe und Nutzung des Plangebietes	3
1.4	Planungsrechtliche Situation	4
2	STÄDTEBAULICHE SITUATION	5
2.1	Ausgangslage und Planung	5
2.2	Erschließung	7
2.3	Immissionsschutz	7
2.4	Alternativenprüfung	7
3	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	7
3.1	Umweltprüfung und Umweltbericht	7
3.1.1	Artenschutz	8
3.1.2	Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß §5 Abs. 2a BauGB	9
3.2	Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	9
3.3	Bergrecht, Baugrund, Geologie, Altlasten	10
3.4	Denkmalschutz	10
3.5	Flächenbilanz	10
4	KENNZEICHNUNG / HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	10
4.1	Rechtliche Grundlagen	10
5	KOSTEN	11
Anlage 1: Zusammenfassung prognostizierter Umweltauswirkungen im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“ – hier Umweltsteckbrief (Kapitel 11)		12

1 Vorbemerkungen

1.1 Planziel und Planerfordernis

Allgemeines Planziel ist hier die Ausweisung einer neuen Straßenverkehrsfläche im Zuge der Verlegung der Landesstraße L 3207 am nördlichen Ortrand des Ortsteils Uttrichshausen, um planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen für die Ausweisung dieser geplanten Straßenflächen im Zuge der konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L 3207“, OT Uttrichshausen).

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird hier im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L 3207“ auch die 52. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eingeleitet (§8 Abs. 3 BauGB). Mit der Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans und einem anschließenden Bebauungsplan sollen dafür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Ortsteil Uttrichshausen ist durch die vorhandene Infrastruktur, hier insbesondere der bestehenden Verkehrswege, stark belastet. So wird der Ortsteil zum einen durch die Bundesautobahn BAB A7 mit einer hohen und langen Talbrücke gequert, des Weiteren verlaufen die Landesstraßen L 2304, L 3430 und L 3207 durch das Gemeindegebiet. Die Landesstraße L 3207 durchquert dabei das gesamte östliche Gemeindegebiet. Um hier die verkehrstechnische Situation im Gemeindegebiet bzw. Ortsteil Uttrichshausen zu entschärfen bzw. zu verbessern soll die Landesstraße L 3207 aus dem Bereich der bestehenden Wohn-/ Siedlungsflächen an den nördlichen Ortsrand verschoben werden. Dort bindet die neue Landesstraße an die bestehende Landesstraße L 3430 an. Somit wird der aktuell. Durch die Verlegung der Landesstraße kann die Sicherheit im Bereich der Wohn-/Siedlungsflächen im östlichen Gemeindegebiet erhöht sowie die Lebensqualität der Anwohner gesteigert werden.

1.2 Verfahrensstand

Aktuell wird das Plangebiet / Geltungsbereich größtenteils durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung charakterisiert. Westlich schließt der geplante Neubau an den Bestand der Landesstraße L 3207 (Oberkalbacher Straße) an sowie östlich an den Bestand der L 3430 sowie den Bestand der L 3207. Hierbei sind im Bereich der Anschlusspunkte die bestehenden Knotenpunkte und Abzweigungen der Gemeindestraßen anzupassen. Die aktuelle Ortsdurchfahrt der L 3207 bleibt weiterhin als Gemeindestraße bestehen.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Uttrichshausen wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Verlegung der Landesstraße L 3207“ für den Änderungsbereich eingeleitet.

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich hauptsächlich als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Angrenzend befindet sich zum Teil Gewerbe- und Mischgebietsfläche. Weiterhin beinhaltet der aktuelle Flächennutzungsplan die Schutzgebietsgrenze des Landschaftsschutzgebietes „Frauenstein“ im Bereich des Plangebietes.

Die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Uttrichshausen erfolgt im Regelverfahren. Im Rahmen des Verfahrens ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

1.3 Lage, Größe und Nutzung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Uttrichshausen befindet sich nördlich des Ortsrandes von Uttrichshausen.

Der räumliche Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Uttrichshausen entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Verlegung der Landesstraße L 3207“. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 21.653 m² (2,16 ha) der nachstehenden Flurstücke in der Gemarkung Uttrichshausen:

- Flur 3: Flurstücke 14/1, 14/2 und 41/4 sowie 11 tlw., 14/6 tlw., 32/1 tlw., 41/2 tlw., 41/6 tlw., 70/1 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 93/1 tlw., 139 tlw.
- Flur 4: Flurstücke 12 tlw., 14 tlw., 21/1 tlw., 21/2 tlw., 23 tlw. und 24/9 tlw.

Der Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplans ist der anliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

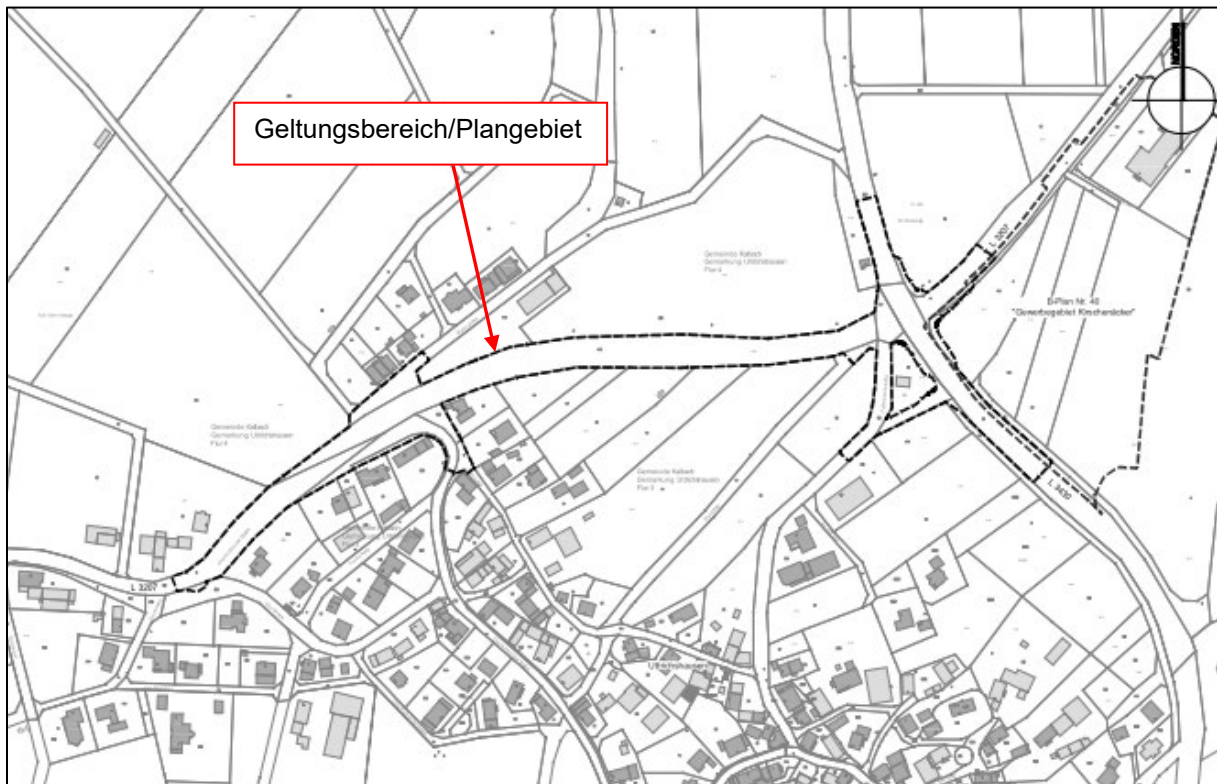


Abb. 1 Übersichtskarte des Plangebietes mit Geltungsbereich, ohne Maßstab

1.4 Planungsrechtliche Situation

Regionalplan Nordhessen

Im Regionalplan Nordhessen 2009 wird der Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Im Westen des Geltungsbereichs ist ein Teil als Vorranggebiet für Bestandssiedlung ausgewiesen sowie die aktuell verlaufende Landesstraße L 3207 dargestellt. Im Norden, außerhalb des Geltungsbereiches, wird eine Fläche als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Ein Teil dieser Fläche wird als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dargestellt, direkt im Anschluss an die Bundesfernstraße im nördlichen Geltungsbereich.

Da es sich bei der Verlegung der Landesstraße L 3207 aus der Ortsdurchfahrt Uttrichshausen um einen weitgehend ortsnahen und vergleichsweise kurzen Neubau zwischen bestehenden Verkehrstrassen handelt, ist die Durchführung eine Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich. Die Straße bleibt in Lage und Funktion unverändert. Die Landesstraße L 3207 bleibt in ihrer nahräumlichen Verbindungsfunktion unverändert.

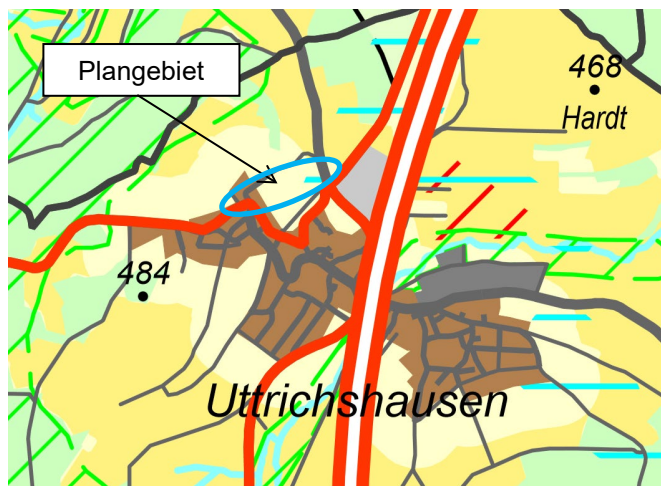


Abb. 2: Ausschnitt RROP Nordhessen

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalbach wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L 3207“ teilweise als Mischgebietsfläche und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um planungsrechtliche Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Verlegung der Landesstraße L 3207“ im OT Utrichshausen zu schaffen, soll daher der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert werden.



Abb. 3: Ausschnitt rechtskräftiger FNP

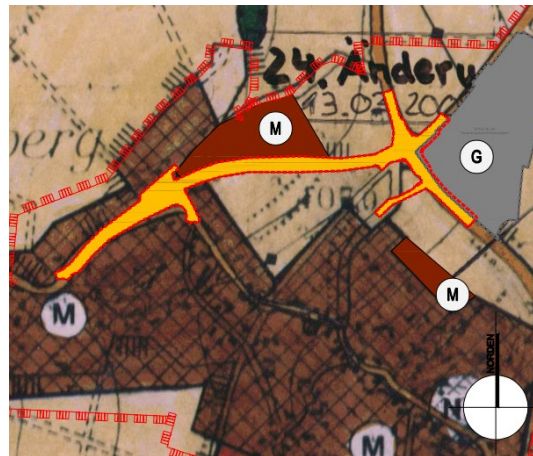


Abb. 4: Ausschnitt der 52. Änderung des FNP

Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L 3207“ liegt derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die im Plangebiet zum Teil vorhandene Bebauung und Nutzung ist baurechtlich im Zuge von Baugenehmigungsverfahren gesichert. Am Bauende bzw. östlich des Knotenpunktes L 3430 / L 3207 grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbegebiet Kirschenäcker“ an. Dieser wird in den Randbereichen durch die Ausweisung des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L 3207“ z.T. überplant.

Schutzgebiete / Schutzausweisungen

Im Plangebiet/Geltungsbereich des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L 3207“ selbst sowie im direkten Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne §§ 21 bis 29 BNatSchG sowie auch keine NATURA-2000-Gebiete.

Im Nordwest, außerhalb der Siedlungsflächen des Ortsteils Utrichshausen, verläuft die Schutzgebietsgrenze des Landschaftsschutzgebietes „Frauenstein“.

Der Ortsteil Utrichshausen sowie das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kalbach befinden sich im Biosphärenreservat/Naturpark „Hessische Rhön“.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG befinden sich nicht im Plangebiet.

Das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich liegt nicht in einer Qualitativen Schutzzone des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 48/84, S. 2352 vom 07.02.1929).

Es wird davon ausgegangen, dass übergeordnete Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung, wie z.B. NATURA 2000-Gebiete, bzw. im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, durch die Entwicklung des Plangebietes nicht beeinträchtigt werden.

2 Städtebauliche Situation

2.1 Ausgangslage und Planung

Der Ortsteil Utrichshausen ist durch die vorhandene Infrastruktur, hier insbesondere der Verkehrswege, stark belastet. So wird der Ortsteil zum einen durch die Bundesautobahn BAB A7 mit einer hohen und langen Talbrücke gequert, des Weiteren verlaufen die Landesstraßen L 2304, L 3430 und L3207 durch das Gemeindegebiet. Die Landesstraße L 3207 durchquert dabei das gesamte östliche Gemeindegebiet. Um hier die verkehrstechnische Situation im Gemeindegebiet bzw. Ortsteil Utrichshausen zu entschärfen

bzw. zu verbessern soll die Landesstraße L 3207 aus dem Bereich der bestehenden Wohn-/ Siedlungsflächen an den nördlichen Ortsrand verschoben werden. Dort bindet die neue Landesstraße an die bestehende Landesstraße L 3430 an. Durch die Verlegung der Landesstraße kann die Sicherheit im Bereich der Wohn-/Siedlungsflächen im Gemeindegebiet erhöht sowie die Lebensqualität der Anwohner gesteigert werden.

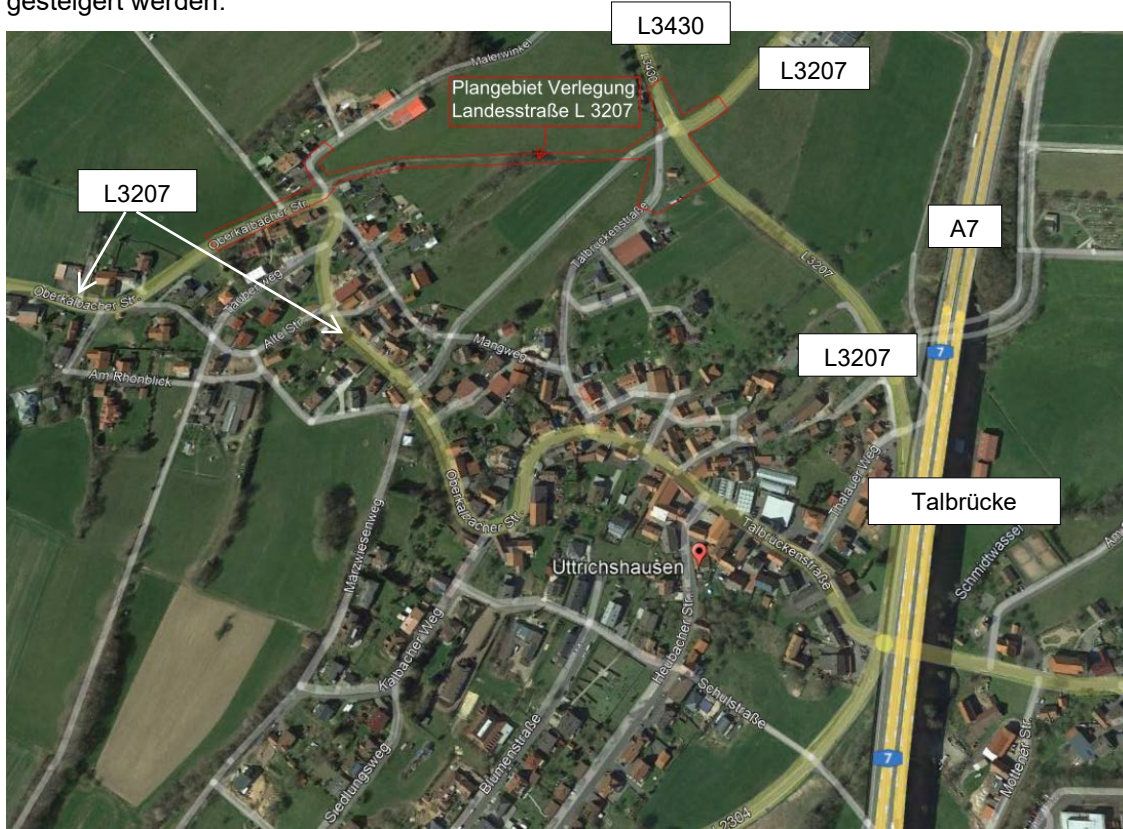
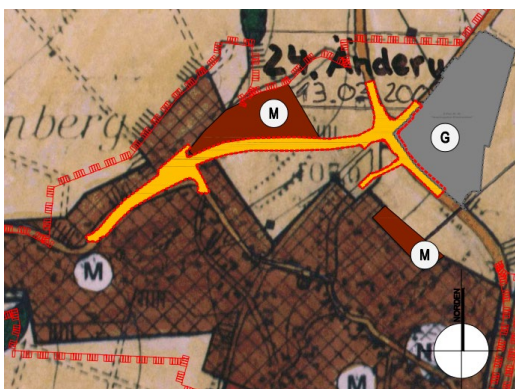


Abb.5: Geltungsbereich mit Übersicht der verkehrstechnischen Anbindungen

L2304

Im Zuge der 52. Änderung soll der Geltungsbereich als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Die Schutzgebietsgrenze des Landschaftsschutzgebietes wird im Zuge der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der tatsächlichen bzw. geänderten Ausweisung aktualisiert und liegt damit außerhalb des Geltungsbereichs der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das bereits ausgewiesen und bestehende Gewerbegebiet Kirschenäcker am östlichen Rand des Geltungsbereiches wird in der Darstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzt.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

M 1.2. Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)

G 1.3. Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

6. Verkehrsflächen
6.1. Straßenverkehrsflächen

Nachrichtlich

- Kataster
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 2631010 "Frauenstein" (neue Abgrenzung)
- Änderungsbereich
- 20. Änderung Flächennutzungsplan "Gewerbegebiet Kirschenäcker" (Änderung 03/2016)

Abb.: 6: Lage der Änderungsbereiche sowie Darstellung der geplanten Festsetzungen der 52. Änderung des FNP

2.2 Erschließung

Der Anschluss an das Plangebiet besteht im Westen an die Landesstraße L3207, im Siedlungsbereich die „Oberkalbacher Straße“. Im Osten erfolgt der Anschluss nachdem Knotenpunkt der Landesstraßen L 3430 und L 3207. Die Talbrückenstraße sowie der Mangweg im südöstlichen Bereich des Plangebietes stellen ebenfalls eine Verbindung vom Gemeindegebiet zum Geltungsbereich her. Die Bestandstraße (L3207) die durch das Gemeindegebiet führt trifft im Nordwesten auf den geplanten Anschluss der Verlegung der Landesstraße L3207. Dementsprechend ist die Anbindung an die bestehenden Energie-, Wasser-, Abwasser- und Telekommunikationsnetze gewährleistet.

2.3 Immissionsschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden. Dazu sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen gemäß §50 BImSchG entsprechend zuzuordnen. Die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 – Schallschutz im Städtebau gilt es dabei zu beachten.

Die an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen sind bereits als Mischgebietsflächen im rechtkräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesen. Es sind keine Nutzungen, welche eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, vorhanden.

Entsprechende Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinflüssen nach § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 50 BImSchV bzw. zur Minderung solcher Einwirkungen müssen daher hier im Zuge der 52. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zwingend getroffen werden. Falls sich im Zuge der konkreten Bauleitplanung anderer Aspekte der Planung ergeben, sind diese im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, Aufstellung des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L 3207“ zu berücksichtigen und ggf. immissionsmindernde Maßnahmen zu planen.

2.4 Alternativenprüfung

Wie bereits geschildert, ist der Ortsteil Uttrichshausen stark durch die verkehrlichen Anbindungen an die Landesstraßen und die ortsdurchquerende Autobahn belastet. Um eine verkehrliche Entlastung des Ortsteils zu erreichen, ist es daher notwendig den Straßenverkehr im Ort selbst zu reduzieren, in dem eine Verbindung außerhalb des zentralen Ortskerns geschaffen wird.

Im Zuge einer Machbarkeitsstudie wurde die Verlegung der L 3207 aus der Ortsdurchfahrt von Kalbach, OT Uttrichshausen untersucht. Die Machbarkeitsstudie sieht vor, einen vorhandenen Wirtschaftsweg zu 440 m richtlinienkonformer, überwiegend freier Strecke mit einer einheitlichen Fahrbahnbreite von 6,00 m auszubauen und dann ca. 950 m der L 3207 aus der Ortsdurchfahrt zu verlegen. Der neue Streckenabschnitt wird zur L 3207 und verläuft bis zum vorhandenen Knotenpunkt L 3430 / L 3207. Hier wird sie an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen.

Mit der Verlegung der L 3207 und der damit verbundenen Verlagerung des Durchgangsverkehrs kann der kritische Streckenabschnitt der Ortsdurchfahrt mit den beschriebenen verkehrssicherheitsrelevanten Defiziten aus dem Netz der Landesstraßen entfallen.

Die bestehende Ortsdurchfahrt wird danach zur Gemeindestraße abgestuft. Diese wird im Ortseingangsbereich von Oberkalbach kommend als untergeordnete Straße an die L 3207 angeschlossen.

Abweichende Linienführungen von der geplanten Trasse sind frühzeitig ausgeschlossen, da die Aspekte Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und geringer Eingriff in die Landschafts- und Naturräume gewährleistet werden sollen und mit der gewählten Linie erfüllt werden.

Eine detaillierte Beschreibung der Alternativenprüfung bzw. Aussagen der Machbarkeitsstudie sind der Begründung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L 3207“ zu entnehmen.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist i.d.R. nach § 2 Abs.4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einen Umweltbericht zu

beschreiben und zu bewerten.

Die Umweltbelange werden im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB strukturiert und insbesondere um die sich aus dem EU-Recht ergebenden Anforderungen fortentwickelt (insbesondere UVP und UP sowie FFH- und Luftqualitätsrichtlinien). Für den Bereich der Bauleitplanung enthält das Baugesetzbuch durch das EAG-Bau (Europarechtsanpassungsgesetz Bau) eine gesonderte Umsetzung des EU-Rechts, mit dem die Durchführung der Umweltprüfung hier abschließend geregelt wird. Hierzu ist im Katalog der abwägungserheblichen Belange die Zusammenstellung der Umweltbelange in § 1 Abs. 6 Nr. 7 präzisiert worden, um den Überblick über die wesentlichen in der Umweltprüfung zu beachtenden Umweltauswirkungen zu erleichtern. Der §1a enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die insbesondere nach Ermittlung des einschlägigen Materials in der Umweltprüfung zu beachten sind.

Der § 2 Abs. 4 BauGB stellt die Grundnorm für das Verfahren der Umweltprüfung dar. In dieser Vorschrift wird die Umweltprüfung in die zentralen Arbeitsschritte – Ermittlung, Beschreibung und Bewertung – definiert, wobei entsprechend der Systematik der Richtlinie für Einzelheiten auf die Anlage zum Baugesetzbuch verwiesen wird. Der §2a BauGB ist zu einer allgemeinen Vorschrift über die Begründung von Bauleitplänen ausgestaltet worden, in dem verdeutlicht wird, dass der Umweltsteckbrief einen Bestandteil der Begründung bildet, in welchem die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung in einem eigenen Abschnitt dargestellt werden. Die einzelnen in den Umweltsteckbrief aufzunehmenden Angaben, die aus den bisherigen Vorgaben des § 2a BauGB abgeleitet wurden, ergeben sich aus der Anlage zum Baugesetzbuch. Sie bilden eine Orientierung für den Aufbau und die Gliederung des Umweltberichtes.

Die Umweltprüfung ist durch die neuen Vorschriften als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne eingeführt worden (Ausnahme vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB). Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung sind die Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu ermitteln. Darauf aufbauend wird die Umweltprüfung durchgeführt, die mittels des Umweltsteckbriefs im Rahmen der Entwurfsoffenlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung bedürfen, wird auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs.4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitverfahren – wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder ggf. zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich ferner nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“ gilt daher auch für die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Umweltbericht liegt den Entwurfsunterlagen im Zuge der Durchführung der formellen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3, 4 Abs.2 BauGB zum Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L 3207“ und der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalbach im OT Uttrichshausen bei.

Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß §1a BauGB auszugleichen. Die dafür vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen können gemäß § 1a Abs.3 Satz 1 BauGB den unterschiedlichen Eingriffen im Plangebiet zugeordnet werden. Aufgrund der Ausweisung neuer Straßenverkehrsflächen im Außenbereich ist eine differenzierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Diese wird im Zuge des Umweltbericht zum Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L 3207“ erstellt. Der Umweltbericht liegt den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L 3207“ und der 52. Änderung des Flächennutzungsplans im Zuge der Durchführung der formellen Bürger- und Behördenbeteiligung (gemäß §§ 3, 4 Abs.2 BauGB) bei.

3.1.1 Artenschutz

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse über die direkte Betroffenheit streng geschützter Arten oder geschützter Lebensstätten nach §44 BNatSchG vor, die durch die Planung unmittelbar bzw. direkt beeinträchtigt werden können.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne § 44 BNatSchG auszuschließen, wird das Plangebiet im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes im Hinblick auf das vorhandene Arteninventar untersucht. Hierzu wird entsprechend der vorhandenen Biotop- und Habitatausstattung eine Vorauswahl der zu prüfenden Tierartengruppen getroffen, die sich hier im Plangebiet auf die Artengruppen Vögel,

Insekten und Kleinstsäugetier (Fledermäuse, Haselmaus) bezieht. Diese Arten/Artengruppen werden im Umweltbericht auf Hinblick möglicher durch die Planung bedingter, artenschutzrechtlicher Konflikte untersucht. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“ zusammengefasst.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, sowie der Verantwortung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG wurden zum Artenschutz im Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“ entsprechende Festsetzungen getroffen:

- Gehölzfällungen/-entfernungen dürfen nur außerhalb der Brutzeiten von gehölzbrütenden Vogelarten (d.h. ausschließlich zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres) erfolgen.
- Die Brut- und Setzzeit der wild lebenden Vogelarten ist während der Frühlingsmonate zu berücksichtigen, das heißt: bei Baubeginn zwischen 1. April und 31. August ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Planungsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine sowie der vorhandenen Wiesen in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubereiten oder zu mähen.
- An das Baufeld angrenzende Vegetationsflächen (Ruderales Säume, extensiv genutzte Wiesen und Gehölze) sind vor mechanischen Schädigungen durch geeignete Biotopschutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS_LP 4 zu schützen.
- Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten ist darauf zu achten, dass notwendige Beleuchtungen an Geh-/Radwegen nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen weiteren Lichtemissionen in den Randbereichen kommen kann. Hierbei ist die Lichtmenge so gering wie möglich zu halten. Es sind LED-Leuchtmittel mit geringem Blauanteil sowie gelb-orange oder warmweiße LED und gelbe Natriumlampen zu verwenden. Zudem sollte die Straßenbeleuchtung ganzjährig bzw. ab Mitternacht bis zur Morgendämmerung für mehrere Stunden abgeschaltet werden, um Insekten die Möglichkeit zu bieten von den Leuchtkörpern zu entkommen.

3.1.2 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß §5 Abs. 2a BauGB

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1a BauGB die Belange von Natur und Landschaft zu beachten. Dazu sind auch die durch die Planumsetzung entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu ermitteln und durch entsprechend geeigneter Maßnahmen zu kompensieren.

Der durch die Verlegung der Landesstraße notwendige Ausgleichsbedarf wird dem parallel aufgestellten Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“ zugeordnet. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“, hier dem Umweltbericht zu entnehmen. Diese gelten dann auch für die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Uttrichshausen.

Die mit dem Vorhaben „Verlegung der Landesstraße L3207“ einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft können z. T. durch entsprechende Grünordnerische Maßnahmen entlang der Trasse reduziert werden. Ein verbleibender Kompensationsdefizit ist jedoch durch den Ankauf von Ökopunkten durch die Gemeinde Kalbach zu kompensieren.

Der Umweltbericht wurde parallel im Planverfahren an alle Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“ ausgereicht.

3.2 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014 wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung wie folgt behandelt:

Überschwemmungsgebiete

Der räumliche Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplanes „Verlegung der Landesstraße L 3207“ liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete bzw.

Heilquellenschutzgebietes oder Quellen. Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz befinden sich laut Regionalplan Nordhessen ebenfalls nicht im Plangebiet.

Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort, in dafür vorgesehene Entwässerungsmulden geführt werden und dort versickern.

Zum Schutz von Grundwasser und zum Erhalt der Grundwasserneubildung wird zulässige Straßenverkehrsfläche auf ein Minimum begrenzt. Nicht mehr benötigte bereits Versiegelte oder befestigte Flächen sollen rückgebaut und rekultiviert werden, um natürliche Bodenfunktionen wieder herzustellen. Dadurch kann eine quantitative und qualitative Eingriffsminimierung zum Schutz des Grundwassers erzielt werden.

Oberflächengewässer und Gewässerrandstreifen

Natürliche Oberflächengewässer befinden sich nicht im Planungsraum sowie in unmittelbarer Nähe.

3.3 Bergrecht, Baugrund, Geologie, Altlasten

Nach aktuellem Kenntnisstand sind für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG, noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

3.4 Denkmalschutz

Historische Kultur- und Sachgüter, sowie Denkmale und archäologische Fundstellen sind im Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bekannt. Vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler (§ 19 HDschG) sind ebenfalls nicht bekannt. Der Geltungsbereich ist aufgrund der bestehenden Nutzung (Landwirtschaft) sowie Mischgebietsfläche mit Gewerbe nicht Teil eines kulturhistorischen Ortsbildes. Gebäude mit kulturhistorischer Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

3.5 Flächenbilanz

Um die künftige Nutzungsaufteilung im Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplans zu dokumentieren, wird nachfolgend eine Flächenbilanz aufgestellt.

Flächenbilanz der 52. Änderung:

Verkehrsfläche inkl. aller Nebenanlagen: 21.653 m² (davon ca. 11.155 m² baurechtlich gesichert/Bestand)
Gesamtfläche: 21.653 m² (2,16 ha)

4 Kennzeichnung / Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen

Die für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalbach getroffenen Kennzeichnungen, Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise behalten auch für die 52. Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin ihre Gültigkeit.

4.1 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert 20.07.2022 (BGBl. i.S. 1353)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. i. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. i. S. 1328)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom

20.12.2010 (GVBl. i. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318)

- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. i. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. 08.2018 (GVBl. S. 366)
- Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG) vom 24.09.1962 (GVBl. i. S. 417), gültig ab 09.10.2014.

5 Kosten

Der Gemeinde Kalbach, hier dem Ortsteil Uttrichshausen entstehen aus dem Vollzuge des Vorhabens voraussichtlich Kosten für Durchführung der konkreten Bauleitplanung sowie die Herstellung der Verkehrsflächen.

Die Kosten aus dem Vollzug der 52. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des parallel aufgestellten Bebauungsplans „Verlegung der Landessstraße L 3207“ werden gemäß den kommunalen Satzungen (Wasser-, Abwasser- und Erschließungsbeiträge) auf die im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke flächenanteilig umgelegt bzw. tragen anteilig die Baulastträger der Straßenverkehrsflächen (Land Hessen, Gemeinde Kalbach).

Der Baulastträger der angrenzenden Straßen des überörtlichen Verkehrs übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt

Anlage 1: Zusammenfassung prognostizierter Umweltauswirkungen im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“ – hier Umweltsteckbrief (Kapitel 11)

Einleitung

Die Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 (EAG-Bau v. 24.06.2004; BGBl I S. 1359) setzt die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung um. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde auch das städtische Bauleitplanverfahren bezüglich der Berücksichtigung der Umweltbelange neu strukturiert.

Es ist grundsätzlich für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen (Ausnahme: § 13 BauGB, § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB). Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument der Umweltprüfung, das die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Einbindung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange bildet und so eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Kommune ermöglicht.

Wie bereits in Kapitel 3.1 der Begründung beschrieben, ist sowohl für Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne eine Umweltprüfung notwendig. Hierfür wird auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitverfahren – wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder ggf. zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich ferner nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“ gilt daher auch für die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Uttrichshausen.

Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB auszugleichen. Die dafür vorgesehen Ausgleichsmaßnahmen können gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB den unterschiedlichen Eingriffen im Plangebiet zugeordnet werden. Aufgrund der Ausweisung von teilweise neuen Bauflächen im Außenbereich für die Herstellung der öffentlichen Straßenflächen ist eine differenzierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Im Entwurf zum Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“ wurden entsprechende grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes aufgenommen, die den durch den Bebauungsplan vorbereitenden Eingriff minimieren. Dies ist dann dem Umweltbericht des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L3207“ zu entnehmen.

Im nachfolgenden werden die Ergebnisse der Umweltprüfung (Umweltbericht) zum Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“ kurz geschildert. Für ausführliche Beschreibungen wird auf den Umweltbericht selbst verwiesen.

Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Gemeinde Kalbach beabsichtigt gemeinsam mit dem Vorhabenträger (Hessen Mobil) die Verlegung der Landesstraße L3207 an den nördlichen Rand des Ortsteils Uttrichshausen um die Siedlungsbebauung innerorts aus verkehrstechnischer Sicht zu entlasten.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verlegung der Landesstraße sollen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L3207“ planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich teilweise als Mischgebietsfläche und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Weiterhin entspricht die dargestellte Schutzgebietsgrenze des LSG „Frauenstein“ nicht mehr den aktuell gültigen Grenzverlauf. Im Zuge der 52. Änderung soll der Geltungsbereich als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen werden. Weiterhin wird die Darstellung der Schutzgebietsgrenze des LSG „Frauenstein“ aktualisiert sowie die östlich angrenzende und bereits ausgewiesene gewerbliche Baufläche in der Darstellung ergänzt.

Ergänzend zu den grundlegenden Festsetzungen im Flächennutzungsplan, werden im Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“ die Straßenverkehrsflächen hinsichtlich ihrer Nutzung (Straßenverkehrsfläche, Geh-/Radweg) konkretisiert sowie Regelungen zur Gestaltung, zum Umgang mit der Vegetationssubstanz und durchzuführende Eingrünung des Gebietes getroffen.

Im nachfolgenden werden die Ergebnisse der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf die einzelnen Schutzgüter kurz erläutert. Genauer Darstellungen / Beschreibungen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“ zu entnehmen.

Boden / Fläche / Wasser:

Die Böden des Plangebietes im westlichen und östlichen Teilbereich (bestehende Straßen, Gehwege und unbefestigte Feldwege) sind bereits anthropogen überprägt. Bei den im restlichen Plangebiet (mittlere Teil des Plangebiets) vorkommenden natürlichen Böden handelt es sich um lösslehmhaltige/ -arme Braunerden bzw. Podsol-Braunerden sowie Rendzinen im Osten. Gemäß der vorliegenden bodenfunktionalen Gesamtbewertung (Lebensraum für Pflanzen, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhaltevermögen) werden diese mit „sehr gering“ bis „gering“ eingestuft.

Altlastenverdachtsflächen oder Altlastenflächen sind innerhalb der Geltungsbereiche nicht bekannt.

Das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich liegt in keiner der Qualitativen Schutzzonen des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 48/84, S. 2352 vom 07.02.1929).

Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiet sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer befinden sich nicht im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung.

Das Wasserverhältnis der Böden wird für den Geltungsbereich als „feucht“ eingestuft.

Durch die parallel zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplans „Verlegung der Landesstraße L3207“ findet eine wesentliche Umnutzung der bisher landwirtschaftlichen Flächen im mittigen und östlichen Teil des Plangebietes statt. Die Bodenfunktionen werden durch die geplante zusätzliche Überbauung/Flächenversiegelung beeinträchtigt, was sich auch auf die Wasseraufnahme und damit die Grundwasserneubildung auswirkt.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt weiterhin wie im Bestand. Das Oberflächenwasser der geplanten Straßen wird in angrenzende Entwässerungsmulden geleitet, wo das Wasser dann vor Ort versickern soll.

Der Bebauungsplan enthält dazu verschiedene eingriffsminimierende Festsetzungen. Durch die Planung bzw. Umverlegen der Landesstraße L3207 können zudem nicht mehr benötigte und im Bestand versiegelte Verkehrsflächen rückgebaut und die Flächen rekultiviert werden.

Die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung werden funktional, im Zusammenhang mit dem naturschutzfachlichen Ausgleich, bilanziert und kompensiert.

Tier / Pflanzen / biologische Vielfalt

Im Plangebiet selbst sowie im direkten Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne §§ 21 bis 29 BNatSchG sowie auch keine NATURA 2000-Gebiete. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG befinden sich nicht im Plangebiet. Es wird davon ausgegangen, dass übergeordnete Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung, wie z.B. NATURA 2000-Gebiete, bzw. im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, durch die Entwicklung des Plangebietes nicht beeinträchtigt werden.

Es handelt sich bei dem Planungsraum (Gebietstyp) um eine ländlich geprägte Region. Das Plangebiet ist bis auf die bestehenden Straßenflächen und vorhandene Bebauung hauptsächlich landwirtschaftlich, durch Acker- und Grünlandflächen, geprägt. Es weist daher nur wenige wertgebende Biotop- und Nutzungstypen auf. Innerhalb des westlichen Geltungsbereiches und entlang der Grenze des Plangebietes bzw. an Nutzungsgrenzen sind vereinzelt Baumgruppen/Baumreihen und Einzelbäume zu finden. Hierbei handelt es sich um heimische, standortgerechte Laub- und Obstbäume wie Zwetschge, Vogelkirsche als auch Sal-Weide. Im Bereich angrenzender Gärten sind auch Nadelbäume zu verzeichnen. Eine Feldhecke ragt im mittleren Teil in das Plangebiet.

Es ist keine erhöhte Biodiversität/biologische Vielfalt im Plangebiet vorhanden. Aufgrund des vorhandenen Reliefs und den teilweise wechselnden Grünlandausprägungen/-nutzungen, sowie dem in etwas Abstand nördlich beginnenden Waldes, weist der Planungsraum jedoch eine mittlere biologische Vielfalt aus.

Aufgrund der bereits geschilderten eher geringen Biotopausstattung sowie der bestehenden Nutzungen besteht hier nur ein geringes Potenzial an Vorkommen planungsrelevanter Arten. Als artenschutzrechtlich relevant sind letztendlich hier im Plangebiet Vögel, Fledermäuse und ggf. noch die Haselmaus zu nennen.

Konkrete Nachweise/ Vorkommen (Nester/ Bodennester/Baumhöhlen etc.) konnten jedoch im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Trotzdem stellt dieses einen potenziellen Lebensraum dieser Arten dar. Es kann jedoch ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einer Verringerung der auf dieses Gebiet angewiesenen Tierpopulation kommt. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist nicht gefährdet. Zudem enthält der Bebauungsplan Festsetzungen und Hinweise, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG) zu vermeiden.

In Zusammenfassung ergibt sich aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung/Konfliktsituation im Hinblick auf das Bauvorhaben.

Im Rahmen der Eingriffsminimierung enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zur Gestaltung und Pflege sowie zum Schutz der Grün- bzw. Freiflächen innerhalb des Plangebietes, so dass neue Biotopstrukturen und Lebensräume innerhalb des Plangebietes entwickelt werden und bestehende erhalten bleiben.

Verbleibende Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bei der Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Verlegung der Landesstraße L3207“ ermittelt. Das ermittelte Kompensationsdefizit soll durch den Ankauf von Ökopunkten an Maßnahmen, welche im räumlichen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen, kompensiert werden.

Klima / Luft

Luftklimatisch ist das Gebiet auf Grund seiner Lage am Ortsrand, den angrenzenden Kaltluftentstehungsflächen (Landwirtschaftliche Flächen) im Westen, Norden und Osten mit einem erhöhten Potential von Kaltluftabflüssen versorgt, woraus trotz der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die vorhandenen Verkehrswege eine geringe Belastung resultiert. Es ist davon auszugehen, dass durch das Planvorhaben keine großräumigen Beeinträchtigungen von Klima und Luft ausgehen.

Die mit dem konkreten Vorhaben bzw. den im Bebauungsplan zulässigen Neuversiegelung/Überbauung, führen zu kleinklimatischen Veränderungen, wie der Einschränkung der Verdunstung und ggf. einem leichten Anstieg der Durchschnittstemperatur. Diese beschränken sich jedoch auf das Plangebiet selbst und die unmittelbar angrenzenden Bereiche. Durch die Lage des neuen Trassenabschnittes der Landesstraße L3207 im Einschnitt und der Hanglage des Plangebiets ist weiterhin ein guter Frischluftabfluss vorhanden. Die Angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dienen weiterhin als Kaltluftentstehungsgebiete.

Veränderungen, die den Klimawandel begünstigen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Aufheizung von Siedlungsbereichen, Veränderung des Wasserhaushalts etc.) werden aufgrund der Lage des Vorhabens nicht erwartet.

Zudem können kleinklimatische Folgen durch die grünordnerischen Festsetzungen zur Eingrünung des neuen Straßenkörpers, wie die Anlage artenreicher Wiesen, deutlich abgemildert werden.

Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Nutzungen, welche eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, sind nicht vorhanden oder zulässig.

Erholungsnutzungen innerhalb des Plangebietes sowie im direkten Umfeld sind nicht vorhanden.

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die mit negativen Auswirkungen auf die Wohnbebauung in der Nachbarschaft verbunden sind. Die geplante Nutzung (Verkehrerschließung/Verlegung Landesstraße) fügt sich in die bestehenden und umgebenden Nutzungen ein.

Das Vorhaben führt zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit im Ortsteil Uttrichshausen,

Kultur- und Sachgüter

Historische Kultur- und Sachgüter, sowie Denkmale und archäologische Fundstellen sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler (§ 19 HDschG) sind ebenfalls nicht bekannt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aufgrund der bestehenden Nutzung (vorhandene Mischgebietsbebauung, Landwirtschaft) nicht Teil eines kulturhistorischen Ortsbildes. Gebäude mit kulturhistorischer Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

Eingriffs-/ Ausgleichplanung

Durch die Umsetzung des Vorhabens bzw. des Bebauungsplanes kommt es bei Einhaltung der festgesetzten Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen und grünordnerischen Festsetzungen zu keinen erheblichen

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. auf die Schutzgüter Tiere/biologische Vielfalt, Mensch (menschliche Gesundheit) und Bevölkerung, Klima/Luft, Landschaftsbild, sowie Kultur- und Sachgüter.

Ausschließlich die mit der durch das Vorhaben einhergehenden Neuversiegelung führt zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen, wobei hierbei fast ausschließlich Biotopie geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen sind. Weiterhin werden keine höherwertigen natürlichen Böden durch das Vorhaben in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Zum Teil können im Bestand versiegelte Bereiche im Plangebiet rückgebaut und rekultiviert werden, was sich Eingriffsminimierend auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen auswirkt.

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe wurden entsprechend der Hessischen Kompensationsverordnung bilanziert. Im Ergebnis verursacht der Bebauungsplan einen verbleibenden Eingriff in Natur und Landschaft. Das mit dem Vorhaben einhergehende Kompensationsdefizit ist durch die Gemeinde bzw. dem Vorhabenträger durch geeignete Maßnahmen, ggf. Ersatzgeldzahlungen zu kompensieren.

Der Gemeinde Kalbach stehen aktuell keine geeigneten Flächen zur Kompensation des vorliegenden Eingriffs in Natur und Landschaft zur Verfügung und auch kein eigenes Ökokonto. Aus diesem Grund werden von der Gemeinde Ökopunkte bei der Landwirtschaftliche Edelfrucht GbR Büdingen angekauft.

Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind somit als vollständig ausgeglichen zu betrachten.

Prognose bei Nichtdurchführung und Alternativen

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die Biotopie- und Nutzungstypen sowie die Nutzung der Fläche weiter bestehen.

Die Ablehnung des Vorhabens bzw. die Nicht-Durchführung der angestrebten Erweiterung/ Verlegung der Landesstraße L3207 bedeutet eine Stagnierung der derzeitigen verkehrlichen Situation im Ortsteil Uttrichshausen, welche sich durch eine starke Verkehrsbelastung durch PKW- und LKW- Verkehr auszeichnet. Eine Nicht-Durchführung des Planungsvorhabens hätte keine verkehrliche Entlastung und Schaffung einer Ortsumfahrung für den Ortsteil zur Folge.

Maßnahmen zur Überwachung

Seit in Kraft treten des EAG-Bau am 20.07.2004 sind Gemeinden verpflichtet, „erhebliche“ Umweltauswirkungen (vgl. § 4c BauGB), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Da es sich bei der Flächennutzungsänderung zunächst nur um eine Umwidmung der Flächennutzung handelt, wird bezüglich der durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen auf das Bauplanungsverfahren verwiesen.